

# RS UVS Oberösterreich 2001/05/02 VwSen-230776/8/Br/Bk

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.2001

## Rechtssatz

Ein sachlich ausgetragener Auffassungsunterschied über das Einschreiten (Bürger versus Polizeibeamte) erfüllt nicht den Tatbestand des § 81 Abs.1 SPG, wenn dieser objektiv zu keiner Verhaltensänderung von Menschen führt.

## Schlagworte

Amtshandlung, Kritik, Störung, Öffentlichkeit

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)